



An Herrn Landrat Reuter

im Hause, über Kreistagsbüro

Göttingen, 18.09.2019

Anfrage zum Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration am 25.09.2019

Seit dem 1.9.2017 wird zur Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II das so genannte „schlüssige“ Konzept des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) Darmstadt angewendet. Laut SGB-II-Leitfaden sind diese zum 1.9. dieses Jahres angepasst worden.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Wie wurden die neuen Werte ermittelt, welche Kriterien waren ausschlaggebend?
2. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil der betroffenen SGB-II-Empfänger, die vor und nach dieser Anpassung „unangemessen“ wohnen, d.h. deren Mieten über der derzeitigen Angemessenheitsgrenze liegen? In welchem Ausmaß sind Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, betroffen?
3. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil derjenigen, die vor und nach der Anpassung zum Umzug aufgefordert wurden? In welchem Ausmaß sind Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, betroffen?
4. Wie hoch ist die Zahl derjenigen, die „unangemessen“ wohnen und deren Wohnungskosten nicht in voller Höhe übernommen werden? In welchem Ausmaß sind Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, betroffen?
5. Wie werden Mehrkosten für behinderte Menschen berücksichtigt bzw. ermittelt?
6. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil derjenigen, die seit dem 1.9.2017 Widerspruch eingelegt haben, wie wurde dem abgeholfen?
Gibt es bereits Widersprüche nach der Anpassung?

7. Wie ist die Ermittlung der Kosten der Unterkunft im Falle der erwerbstätigen Flüchtlinge, die in den Unterkünften Hann. Münden oder Wollershausen leben und ergänzend ALG II beziehen, geregelt?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckhard Fascher